

## **S a t z u n g**

### **über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Traunstein**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Stadtratsbeschluß:                  | 8. Februar 1973   |
| 2. Rechtsaufsichtliche<br>Genehmigung: | entfällt  |
| 3. Veröffentlichung:                   | Amtsblatt (Traunsteiner Wochenblatt)<br>Nr. 82 vom 28. April 1973;<br>Anschlag an den Amtstafeln vom<br>24.04. - 01.06.1973 |
| 4. Inkrafttreten:                      | 29. April 1973  |

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl S. 349), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wege-gesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.4.1968 (GVBl S. 64) und des § 126 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) folgende Satzung:

§ 1  
Grundsatz

Die Stadt Traunstein benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).

§ 2  
Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, die am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere die Erbbauberechtigten und Nutznießer sowie die Eigenbesitzer nach § 872 BGB haben das Anbringen der Straßenschilder zu dulden.

§ 3  
Erteilung von Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt; zuständig ist das Bauverwaltungsamt.

§ 4  
Beschaffung der Hausnummernschilder

Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten haben die Hausnummernschilder nach Erteilung selbst zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 5  
Beschaffenheit der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder werden nach den Angaben des Stadtbauamtes einheitlich hergestellt (kobaltblau emailliertes Eisenblech, Nummer und Straßenbezeichnung weiß).

2. Die Stadt Traunstein kann auf Antrag in Einzelfällen Hausnummernschilder in abweichenden Ausführungen (z.B. Glas, Metall, Stein) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

§ 6

Anbringen der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, daß sie nach Möglichkeit von der Straße aus gut sichtbar sind (allgemein über oder neben dem Hauseingang); sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.